II-3650 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN 1982 03 29

Z. 11 0502/33-Pr.2/82

1683/AB
1982 -03- 30
zu 1722/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 22. Feber 1982, Nr. 1722/J, betreffend Weitergabe von Betriebsprüfungsunterlagen an die jugoslawische Zollbehörde, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Das Bundesministerium für Finanzen wurde formell (schriftlich) erst im Zusammenhang mit einer Beschwerde seitens der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft befaßt. Zum Gegenstand fand allerdings vorher bereits eine fernmündliche Aussprache auf Referentenebene statt, die kein gesetzwidriges (vertragswidriges) Vorgehen der Unterbehörden erkennen ließ.

Zu 2.

Zunächst ist festzuhalten, daß das Abkommen mit Jugoslawien vom 15. März 1978, BGBl.Nr. 289/1979, über die administrative Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten und über die gegenseitige Unterstützung zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften (im folgenden "Amtshilfeabkommen" genannt) in seinem Artikel 14 Abs. 2 den unmittelbaren Verkehr der Zollverwaltungen vorsieht; "Zollverwaltung" sind gemäß Artikel 2 lit. b des Amtshilfeabkommens nicht nur die Zentralzollbehörden sondern auch die nachgeordneten Zollbehörden.

Wenn die Frage in der Unterlassung der Einschaltung des Bundesministeriums für Finanzen die Außerachtlassung eines gesetzlichen Erfordernisses vermutet, findet dies im Wortlaut des auf Gesetzesstufe stehenden Amtshilfeabkommens keine Stütze.

Die Zollämter wurden jedoch mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Juni 1979, AÖFV Nr. 217/1979, in der Richtung angewiesen, daß der Amtshilfeverkehr grundsätzlich zwischen den Zentralstellen stattzufinden hat. Die Finanz-

www.parlament.gv.at

landesdirektion für Kärnten hat die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes bereits mit Verfügung vom 22. Dezember 1981 dem Zollamt Klagenfurt ausgestellt.

Die Frage der Gesetzmäßigkeit des Amtshilfeverkehrs ist aber dadurch nicht berührt, daß das Zollamt eine - noch dazu nicht absolut zwingende - Anordnung der Oberbehörde nicht beachtet hat.

Eine Einschaltung des Bundesministeriums für Finanzen hätte auch inhaltlich die gleiche Amtshilfeleistung der jugoslawischen Seite zur Folge gehabt, so daß der einzelne Abgabepflichtige durch die Vorgangsweise des Zollamtes nicht beschwert sein kann.

Zu 3.

Es lag kein jugoslawisches Ersuchen vor. Dies schon deshalb nicht, weil zunächst in Österreich der Verdacht auftrat, daß umsatzsteuerfrei ausgeführte Waren ohne Zollabfertigung und daher auch ohne Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer wieder nach Österreich zurückgebracht werden. Es wurde im vorliegenden Komplex nicht der jugoslawischen Seite Amtshilfe geleistet, sondern im Interesse österreichischer Abgabenansprüche die Amstshilfe der jugoslawischen Seite in Anspruch genommen.

Erst im Zug der Kontakte mit der jugoslawischen Zollverwaltung wurde bekannt, daß dort unabhängig von den österreichischen Ermittlungen auch bereits Ermittlungen wegen widerrechtlicher Einfuhren nach Jugoslawien liefen.

Zu 4.

Nach Artikel 1 des Amtshilfeabkommens werden die Zollverwaltungen der beiden Staaten einander bei der Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften unterstützen. Zollverwaltung ist, gemäß Artikel 2 lit. b des Abkommens in Österreich das Bundesministerium für Finanzen und die ihm nachgeordneten Zollbehörden (also die Finanzlandesdirektionen und Zollämter), in Jugoslawien die Bundeszollverwaltung und die Zollämter. Zollvorschriften sind gemäß Artikel 2 lit. a des Abkommens die von den Zollverwaltungen zu vollziehenden Rechtsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder Lagerung von Waren, die sich auf Zölle oder andere Eingangs- oder Ausgangsabgaben beziehen.

Da - wie schon erwähnt - in Österreich der Verdacht der illegalen Rückbringung von Waren, also eine Verletzung der zollrechtlichen Stellungs- und/oder Erklärungspflicht bei der Wiedereinfuhr, auftrat, hatte die Zollbehörde die notwendigen Ermittlungen durchzuführen. Die Verletzung dieser Stellungs- und/oder Erklärungspflicht ist eine Verletzung von Zollvorschriften und fällt daher unter den Anwendungsbereich des Amtshilfeabkommens.

- 3 -

Nach Artikel 5 Abs. 1 lit. b des Amtshilfeabkommens erteilen die Zollverwaltungen einander auf Ersuchen auch alle ihnen aus den Zollpapieren zur Verfügung stehenden oder mit Hilfe anderer Unterlagen zu erlangenden Auskünfte, die sich auf einen Warenverkehr beziehen, von dem angenommen wird, daß er unter Verletzung der Zollvorschriften der anderen Vertragspartei durchgeführt wird. Auskünfte über die vermutete widerrechtliche Rückbringung von Waren können nur dadurch erlangt werden, daß man bei der Ausfuhr und den dort gemachten Feststellungen ansetzt, weshalb der Weg der Ermittlungen auch vom Standpunkt der Erforschung des wahren Sachverhalts zielführend war.

Für Vorgänge, von denen bekannt ist, daß sie häufig in einem oder in beiden Staaten zu Zollzuwiderhandlungen führen, was offenbar im Kärntner Grenzgebiet derzeit bei Fotoartikeln der Fall sein dürfte, weil auf beiden Seiten umfangreiche Ermittlungen laufen, ist sogar eine spontane Amtshilfe nach Artikel 5 Abs. 2 lit. a des Amtshilfeabkommens zulässig.

Der Amtshilfeverkehr im vorliegenden Fragenkomplex war daher nach sorgfältiger Prüfung durch die Finanzlandesdirektion für Kärnten und das Bundesministerium für Finanzen

- im Rahmen des Amtshilfeabkommens und folglich im Rahmen der Gesetze und
- im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung aus steuerrechtlichen wie auch aus wirtschaftlichen Gründen gelegen, da es nicht angehen kann, daß sich ein (oder einige) Unternehmer durch Verletzung von Abgabenvorschriften einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den steuerredlichen Unternehmern verschaffen.

Im Hinblick auf die unsachliche und ohne Kenntnis der wahren Vorgänge in Kärnten entfachte Pressekampagne gegen die Abgabenbehörden darf ich noch ausdrücklich feststellen, daß im Zug der Betriebsprüfung bei einer Klagenfurter Firma durch das Finanzamt Klagenfurt keine Ausfuhrbescheinigung der jugoslawischen Zollbehörde zur Verfügung gestellt wurde. Das österreichische Amtshilfeersuchen ging allein vom Zollamt Klagenfurt aus und stützte sich auf eine Reihe von Ablichtungen von Ausfuhrbescheinigungen, die durch das Zollamt Loibltunnel längere Zeit hindurch zwecks Sammlung von Grundlagen für Ermittlungen angefertigt wurden;

- 4 -

diese Ablichtungen wurden der jugoslawischen Seite übergeben, da ohne konkrete Anhaltspunkte, vor allem die Person des Käufers und die Art und Menge der Waren betreffend, keine zielführenden Ermittlungen möglich sind.

Daß im konkreten Bereich die Ermittlungen zielführend waren, beweist allein schon die Tatsache, daß - obgleich bisher nur ein geringer Teil der von jugoslawischer Seite übermittelten Vernehmungsprotokolle ausgewertet werden konnte - bereits nachgewiesen werden konnte, daß tatsächlich Waren, so eine Tonbildkamera im Wert von mehr als S 30.000.--, unverzollt zurückgebracht wurden.

Von einer Problematik kann hier somit nicht die Rede sein. Ich verkenne nicht, daß die im Vorjahr von Jugoslawien getroffenen Einfuhrrestriktionen die Wirtschaftstreibenden in grenznahen Gebieten getroffen haben, doch rechtfertigt auch dies nicht eine Verkürzung von österreichischen Abgaben und um diese ging es bei den Maßnahmen der Zollbehörden in Kärnten.